

Luzern, 22. September 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 703**

Nummer: P 703
Eröffnet: 23.03.2026 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2026 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1127

Postulat Gerber Fritz und Mit. über die Berechnung und den Vergleich der für die Gemeinden verfügbaren finanziellen Mittel sowie über den finanziellen Handlungsspielraum und die Leistungsfähigkeit bei der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 78 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Luzern (KV, SRL Nr. [1](#)) sorgt der Kanton für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Gleichzeitig wird in § 68 Abs. 2 KV die Autonomie der Gemeinden gewährleistet. Der Finanzausgleich findet seinen Auftrag und seine Grenzen in den in § 4 KV festgehaltenen Grundsätzen von Solidarität und Subsidiarität. Daraus abgeleitet definiert das Gesetz über den Finanzausgleich (FAG, SRL Nr. [610](#)) folgende Ziele:

- a) Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b) Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
- c) Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

Unser Rat und der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) setzen einen Auftrag Ihres Rates um und erarbeiten gemeinsam die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Ausgangspunkt bildet das Postulat [P 301](#) von Guido Müller im Namen der Kommission Wirtschaft und Abgaben über die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes, welches Ihr Rat am 2. Dezember 2024 einstimmig für erheblich erklärt hatte.

Im Mai 2026 haben der VLG-Vorstand und unser Rat den Projektauftrag verabschiedet. Ziel des gemeinsamen Projekts ist es, den bestehenden Finanzausgleich vertieft zu analysieren; insbesondere hinsichtlich seiner Wirkungen, Anreize und langfristigen Tragfähigkeit. Dazu gehört auch die Klärung, ob Unterschiede der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden mit den aktuellen Kennzahlen/Indikatoren bereits zweckmässig dargestellt werden. Gleichzeitig werden in der Analysephase des Projektes die Finanzströme zwischen den Gemeinden und dem Kanton erfasst und analysiert, um Aussagen zum finanziellen Spielraum der Gemeinden vornehmen zu können. Die Erhebung der Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden beinhaltet auch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Transferzahlungen inklusive Pro-Kopf-Beiträge und das Aufzeigen der wesentlichen Treiber dieser Entwicklungen. Auch die Entwicklung der Disparitäten zwischen den Gemeinden wird analysiert.

Gemäss § 54 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. [160](#)) sind die Gemeinden des Kantons Luzern verpflichtet, für alle Leistungen eine Kostenrechnung zu führen. Die Kostenrechnung hat zum Ziel, die Kosten und die Erlöse der Leistungserstellung durch die öffentliche Hand (Brutto- und Nettokosten) möglichst vollständig und systematisch geordnet abzubilden. Sie dient der Ermittlung der Kosten und Erlöse der Aufgabenbereiche und bildet die funktionale Gliederung ab (§ 45 Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden [FHGV], SRL Nr. [161](#)). In der Finanzbuchhaltung und in der Kostenrechnung wird dabei nicht zwischen zwingenden und nicht zwingenden

Aufgaben unterschieden, weshalb die dazu notwendigen Grundlagedaten nicht verfügbar sind. Eine Auswertung nach zwingenden und nicht zwingenden Aufgaben ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre nur mit erheblichem Mehraufwand für die Finanzabteilungen der Gemeinden möglich, wenn sie dieses Kriterium zusätzlich für jeden Rechnungsbeleg berücksichtigen und eine entsprechende Unterscheidung machen würden.

Im Verlauf des Projekts wird, nebst einer umfassenden Analyse des aktuellen Systems und der Durchführung einer Thementumfrage, auch ein Vergleich mit den Finanzausgleichssystemen anderer Kantone vorgenommen. Dadurch sollen bewährte Modelle und mögliche Verbesserungsansätze identifiziert werden. Die Arbeiten werden ergebnisoffen geführt. Zu guter Letzt werden die konkreten Reformvorschläge ausgearbeitet und die erarbeiteten Vorschläge in den politischen Prozess überführt. Wie erwähnt, werden die Indikatoren auf ihre Zweckmässigkeit überprüft. Gleichwohl wird es nicht möglich sein, jegliche Anliegen der Gemeinden im Rahmen der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes umzusetzen. Für unseren Rat ist es ein zentrales Anliegen, dass der Finanzausgleich für alle Beteiligten nachvollziehbar bleibt.

Bis Ende 2027 sollen unserem Rat konkrete Reformvorschläge unterbreitet werden. Nach einer Vernehmlassung werden diese Vorschläge für die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes in Ihrem Rat behandelt. Das Projekt bildet damit eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs im Kanton Luzern und für eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Ziel ist es, dass der neue Finanzausgleich ab dem Jahr 2030 wirkt.

Viele der erwähnten Aspekte werden im bereits laufenden Projekt berücksichtigt. Weil wir auf eine Auswertung nach zwingenden und nicht zwingenden Aufgaben verzichten möchten und es nicht möglich sein wird, sämtliche Anliegen der Gemeinden in der Totalrevision umzusetzen, beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.